

Lateinamerikafragen, hatte mit dem Bundesministerium für Wirtschaft, vertreten durch Ministerialdirigent Dr. Toepfer, am 14. Juli 1965 einen Meinungsaustausch über die lateinamerikanische Entwicklungspolitik. Die Vertreter der Weltbank, einer Sonderorganisation der Vereinten Nationen, in der die Bundesrepublik Vollmitglied ist, gaben einen ausführlichen Bericht über die Pläne der Bank in den einzelnen lateinamerikanischen Ländern sowie über den Entwicklungsstand und die allgemeine Wirtschaftssituation dieser Länder aus der Sicht der Weltbank. Dabei wurden auch Fragen der Koordination der beiderseitigen entwicklungspolitischen Bemühungen in Lateinamerika diskutiert. Außerdem wurden Fragen der Deckung des steigenden Finanzbedarfs für die Verwirklichung von entwicklungspolitisch wichtigen Projekten durch die Weltbank unter gleichzeitiger Mobilisierung zusätzlicher Kapitalquellen, insbesondere aus dem privaten Bereich in den Industrieländern, erörtert. Ferner wurde untersucht, inwieweit bei großen Entwicklungsprojekten die im Verhältnis zu dem enormen Finanzbedarf knappen Mittel der Weltbank durch Kredite aus den Heimatländern der be-

teiligten Exporteure verstärkt werden können. Die Weltbankkommission führt zur Zeit ähnliche Gespräche in anderen wichtigen Industrieländern.

Bundesminister Lemmer beim UN-Flüchtlingskommissar

Bundesvertriebenenminister Lemmer hatte in Genf am 23. Juli mit dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, Dr. Felix Schnyder, ein umfassendes Gespräch über die europäische und afrikanische Flüchtlingssituation. Das Gespräch, das als Fortsetzung der Besprechungen des Hohen Kommissars anlässlich seines Besuches in Bonn im vergangenen Monat geführt wurde, betraf Fragen - wie Mr. Schnyder sie bezeichnete - der »engen und fruchtbaren Zusammenarbeit« zwischen seinem Amt und den deutschen Behörden bei der Durchführung des Programms des UNHCR zugunsten ausländischer Flüchtlinge in Deutschland. Außerdem wurden Flüchtlingsprobleme außerhalb Deutschlands, besonders solche in Afrika, erörtert. Mr. Schnyder betonte, daß die Bundesrepublik an diesen Fragen steigende und hilfreiche Anteilnahme nimmt.

Entschlüsseungen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats

zu Friedensoperationen der UN, Südrhodesien, Senegal, Dominikanische Republik, Zypern und zur Abrüstung

Friedensoperationen der UN

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Umfassende Überprüfung der friedenserhaltenden Operationen in allen ihren Aspekten. — Entschlußung 2006 (XIX) vom 18. Februar 1965

- Die Generalversammlung,
- in Sorge über ihre Lage während ihrer neunzehnten Tagung,
 - in erstem Bestreben, dringlichst die während dieser Tagung entstandenen Probleme zu lösen, damit die Organisation weiter ihren Zweck erfüllen kann,
 - in der Überzeugung, daß es notwendig ist, die Normalisierung ihrer Arbeit so bald wie möglich sicherzustellen,
1. bittet den Generalsekretär und den Präsidenten der Generalversammlung, dringlichst geeignete Beratungen über die gesamte Frage der friedenserhaltenden Operationen in allen ihren Aspekten und über Mittel und Wege zur Behebung der gegenwärtigen finanziellen Schwierigkeiten der Organisation vorzubereiten und abzuhalten;
 2. ermächtigt den Präsidenten der Generalversammlung, einen Sonderausschuß für friedenserhaltende Operationen unter dem Vorsitz des Präsidenten der Generalversammlung und in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär einzuberufen; die Zusammensetzung des Ausschusses wird nach angemessenen Beratungen vom Präsidenten bekanntgegeben;
 3. beauftragt den Sonderausschuß, unter Berücksichtigung der im obigen Paragraph 1 vorgesehenen Beratungen, so bald wie möglich eine eingehende Überprüfung der gesamten Frage der friedenserhaltenden Operationen in allen ihren Aspekten und der Mittel und Wege zur Behebung der gegenwärtigen finanziellen Schwierigkeiten der Organisation vorzunehmen;
 4. ersucht den Sonderausschuß der Generalversammlung, so bald wie möglich, spätestens jedoch am 15. Juni 1965, zu berichten.

Abstimmungsergebnis: Annahme durch Akklamation.

Anmerkung: Siehe hierzu S. 111 ff. dieser Ausgabe und Heft 2/65 S. 37 und S. 44.

Südrhodesien

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Südrhodesienfrage. — Entschlußung 202 (1965) vom 6. Mai 1965.

Der Sicherheitsrat,
— nach Überprüfung der Lage in Südrhodesien,

- in Erinnerung an die Entschlüsseungen der Generalversammlung 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960, 1747 (XVI) vom 28. Juni 1962, 1760 (XVII) vom 31. Oktober 1962, 1883 (XVIII) vom 14. Oktober 1963 und 1889 (XVIII) vom 6. November 1963 und an die Entschlüsseungen des Sonderausschusses für den Stand der Durchführung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und besonders an seine Entschlußung vom 22. April 1965 (A/AC. 109/112),
- in Bestätigung der Forderungen, welche die Generalversammlung und der Sonderausschuß wiederholt an das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland gerichtet haben,
 - a) alle politischen Gefangenen, Häftlinge und räumlichen Beschränkungen unterworfenen Personen freizulassen;
 - b) jede Gesetzgebung, die Unterdrückung und Diskriminierung zum Inhalt hat, aufzuheben, in besonderen das Gesetz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung (Law and Order Maintenance Act) und das Gesetz der Gebietszuweisung (Land Apportionment Act);
 - c) für die Aufhebung aller Beschränkungen der politischen Aktivität und für die Verwirklichung einer vollen demokratischen Freiheit und gleicher politischer Rechte zu sorgen;
- in Anbetracht, daß der Sonderausschuß die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats auf die ernste Lage in Südrhodesien und besonders auf die schwerwiegenden Folgen der Wahlen gelenkt hat, welche am 7. Mai 1965 gemäß einer Verfassung stattfanden, die von der Mehrheit der südrhodesischen Bevölkerung abgelehnt wird und deren Aufhebung von der Generalversammlung und dem Sonderausschuß seit 1962 wiederholt gefordert wurde,
- in tiefer Unruhe über die weitere Verschlechterung der Lage in diesem Gebiet, welche durch das Inkrafttreten der zuvor erwähnten Verfassung von 1961 und durch kürzliche Ereignisse, besonders durch die Drohung der Regierung der Minderheit, die Unabhängigkeit einseitig zu erklären, eingetreten ist,
- 1. nimmt Kenntnis von der Erklärung der Regierung des Vereinigten Königreichs vom 27. Oktober 1964, in der die Bedingungen für die Erlangung der Unabhängigkeit Südrhodesiens enthalten sind;
- 2. nimmt weiterhin zur Kenntnis und billigt die Meinung der Mehrheit der südrhodesischen Bevölkerung, daß das Vereinigte Königreich eine Verfassungskonferenz einberufen soll;
- 3. fordert die Regierung des Vereinigten Königreichs und alle anderen Mitglieder der Vereinten Nationen auf, eine einseitige Erklärung der Unabhängigkeit

Südrhodesiens durch die Minderheitsregierung nicht anzuerkennen;

4. fordert das Vereinigte Königreich auf, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um eine einseitige Erklärung der Unabhängigkeit zu verhindern;
5. ersucht die Regierung des Vereinigten Königreichs, ihrer Kolonie Südrhodesien unter keinen Umständen Befugnisse oder Merkmale der Souveränität zu übertragen, sondern in Übereinstimmung mit den Erwartungen der Mehrheit der Bevölkerung die Erlangung der Unabhängigkeit des Landes durch ein demokratisches Regierungssystem zu fördern;
6. ersucht die Regierung des Vereinigten Königreichs weiter, mit allen Beteiligten Beratungen aufzunehmen, um eine Konferenz aller politischen Parteien einzuberufen, die eine neue, für die Mehrheit der rhodesischen Bevölkerung annehmbare Verfassung ausarbeiten und den frühest möglichen Termin für die Erlangung der Unabhängigkeit festsetzen soll;
7. beschließt, die Südrhodesien-Frage auf seiner Tagesordnung zu belassen.

Abstimmungsergebnis: + 7: Bolivien, China, Elfenbeinküste, Jordanien, Malaysia, Niederlande, Uruguay; — 0; = 4: Frankreich, Großbritannien, Sowjetunion, Vereinigte Staaten. Anmerkung: Siehe hierzu S. 114 dieser Ausgabe.

Senegal

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Klage Senegals gegen Portugal. — Entschlußung 204 (1965) vom 19. Mai 1965.

- Der Sicherheitsrat,
— in Kenntnis der von Senegal gegen Portugal vorgebrachten und in den Dokumenten S/6177, S/6196 und S/6338 enthaltenen Klage,
— nach Kenntnisnahme der Erklärungen der Vertreter Senegals und Portugals über Verletzungen senegalesischen Gebietes durch portugiesische Truppen,
1. bedauert zutiefst alle Einfälle portugiesischer Truppen in senegalesisches Gebiet;
 2. bestätigt seine Entschlußung 178 (1963) vom 24. April 1963 (S/5293);
 3. ersucht die portugiesische Regierung erneut, wirksame und notwendige Maßnahmen zu treffen, um eine Verletzung der Souveränität und territorialen Integrität Senegals zu verhindern;
 4. ersucht den Generalsekretär, die Entwicklung der Lage zu verfolgen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Anmerkung: Siehe hierzu S. 114 dieser Ausgabe.

Dominikanische Republik

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Dominikanische Republik. — Entschließung 203 (1965) vom 14. Mai 1965.

Der Sicherheitsrat,

— in tiefer Sorge über die ernstesten Ereignisse in der Dominikanischen Republik,

1. fordert einen strikten Waffenstillstand;
2. bittet den Generalsekretär dringlichst, einen Vertreter in die Dominikanische Republik mit der Absicht zu entsenden, dem Sicherheitsrat über die gegenwärtige Lage zu berichten;
3. fordert alle zuständigen Personen in der Dominikanischen Republik auf, mit dem Vertreter des Generalsekretärs bei der Durchführung dieser Aufgabe zusammenzuarbeiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Anmerkung: Siehe hierzu S. 113 f. dieser Ausgabe.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Dominikanische Republik. — Entschließung 205 (1965) vom 22. Mai 1965.

Der Sicherheitsrat,

— in tiefer Sorge über die Lage in der Dominikanischen Republik,
— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Mai 1965,

1. fordert, daß die Einstellung der Feindseligkeiten in Santo Domingo in einen dauerhaften Waffenstillstand verwandelt wird;
2. bittet den Generalsekretär, ihm über die Durchführung dieser Entschließung zu berichten.

Abstimmungsergebnis: + 10; — 0; = 1: Vereinigte Staaten.

Anmerkung: Siehe hierzu S. 113 f. dieser Ausgabe.

Zypern

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Zypernfrage. — Entschließung 206 (1965) vom 15. Juni 1965.

Der Sicherheitsrat,

— im Hinblick darauf, daß der Bericht des Generalsekretärs (S/6426) die Aufrechterhaltung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern, die aufgrund der Entschließung des Sicherheitsrats vom 4. März 1964 (S/5575) aufgestellt wurde, für einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten empfiehlt,

— in Kenntnis des von der Regierung von Zypern angezeigten Wunsches, daß die Stationierung der Truppe der Vereinten Nationen in Zypern über den 26. Juni 1965 hinaus fortgesetzt werden sollte,

— in Kenntnis des Berichtes des Generalsekretärs, daß, obwohl die militärische Situation während der Berichtszeit im allgemeinen ruhig geblieben ist und die Anwesenheit der Truppe der Vereinten Nationen hierzu wesentlich beigetragen hat, die auf der Insel vorherrschende Ruhe dennoch nicht beständig ist und ohne UNFICYP tatsächlich die Wahrscheinlichkeit eines baldigen Wiederauflebens der Kämpfe besteht,

— in Erneuerung des Ausdrucks seiner hohen Wertschätzung für den Generalsekretär wegen seiner Bemühungen bei der Durchführung der Entschließungen des Sicherheitsrats vom 4. März, 13. März (S/5603), 20. Juni (S/5778), 25. September (S/5987), 18. Dezember 1964 (S/6121) und der Entschließung 201 (1965) vom 19. März 1965,

— in Erneuerung des Ausdrucks seiner hohen Wertschätzung für die Staaten, die zur Durchführung der Entschließung vom 4. März 1964 mit Truppen, Polizei, Versorgungsgütern und finanzieller Unterstützung beigetragen haben,

1. bestätigt seine Entschließungen vom 4. März, 13. März, 20. Juni, 9. August, 25. September und 18. Dezember 1964, 19. März 1965 sowie die auf seiner 1143. Sitzung am 11. August 1964 vom Präsidenten zum Ausdruck gebrachte allgemeine Übereinstimmung;

2. ersucht alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die vorgenannten Entschließungen zu erfüllen;

3. ersucht die beteiligten Parteien, mit äußerster Zurückhaltung zu handeln und weiterhin mit der Truppe der Vereinten Nationen voll zusammenzuarbeiten;

4. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs (S/6426);

5. verlängert die Stationierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern, die aufgrund der Entschließung des Sicherheitsrats vom 4. März 1964 aufgestellt wurde, für einen weiteren Zeitraum von drei Monaten bis zum 26. Dezember 1965.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Anmerkung: Zu den oben genannten Entschließungen siehe VN Heft 2/65 S. 71.

Abrüstung

ABRÜSTUNGSKOMMISSION — Gegenstand: Abrüstungsfrage. — Entschließung vom 11. Juni 1965 (Doc. DC/224).

Die Abrüstungskommission,

— in der Erkenntnis der überragenden Wichtigkeit der Abrüstung als eines der grundlegenden Probleme unserer gegenwärtigen Welt und der Tatsache, daß seine Lösung innerhalb eines weltweiten Rahmens gefunden werden sollte,

— in der Überzeugung, daß eine Weltabrüstungskonferenz, wie sie von der Zweiten Konferenz der blockfreien Staaten vorgeschlagen wurde, kräftig die gegenwärtigen Bemühungen unterstützen würde, die Abrüstung in Gang zu bringen und ihren beständigen Fortgang zu sichern, um dadurch die allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle zu beschleunigen und zur internationalen Entspannung beizutragen,

1. begrüßt den von der Zweiten Konferenz der blockfreien Staaten im Oktober 1964 angenommenen Vorschlag, eine Weltabrüstungskonferenz einzuberufen, zu der alle Länder eingeladen werden würden;
2. empfiehlt der Generalversammlung, den zuvor genannten Vorschlag auf ihrer zwanzigsten Tagung dringlich zu behandeln.

Abstimmungsergebnis: + 89; — 0; = 16: Costa Rica, El Salvador, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Israel, Kongo (Léopoldville), Nicaragua, Paraguay, Portugal, Senegal, Spanien, Südafrika, Vereinigte Staaten. — Abwesend waren folgende Staaten: Dahome, Dominikanische Republik, Gabun, Madagaskar, Malawi, Nepal, Niger, Tschad. — Es nahm an der Abstimmung nicht teil: China.

Anmerkung: Siehe hierzu S. 116 dieser Ausgabe.

ABRÜSTUNGSKOMMISSION — Gegenstand: Abrüstungsfrage. — Entschließung vom 15. Juni 1965 (Doc. DC/225).

Die Abrüstungskommission,

— nach Erörterung des Berichts des Achtzehn-Mächte-Abrüstungsausschusses zuhanden der Abrüstungskommission der Vereinten Nationen und der neunzehnten Tagung der Generalversammlung,

— in erneuter Bestätigung der endgültigen und fortdauernden Verantwortung der Vereinten Nationen für die Abrüstung,

— im Bedauern darüber, daß 1964 trotz der Bemühungen des Achtzehn-Mächte-Abrüstungsausschusses keine besonderen Abkommen erreicht werden konnten, weder auf dem Gebiet der allgemeinen und vollständigen Abrüstung, noch in Bezug auf Maßnahmen, die der Verminderung der internationalen Spannungen dienen oder das Wettrüsten anhalten und rückgängig machen,

— im Bedauern darüber, daß trotz der Entschließungen 1762 (XVII) und 1910 (XVIII) der Generalversammlung Kernwaffenversuche stattgefunden haben und keine Vereinbarung über die »endgültige Einstellung aller Atomwaffenversuche« erreicht wurde, die als eines der Ziele im teilweisen Teststoppvertrag aufgeführt ist,

— in Anbetracht, daß das von den Delegationen Äthiopiens, Brasiliens, Burmas, Indiens, Mexikos, Nigerias, Schwedens und der Vereinigten Arabischen Republik dem Achtzehn-Mächte-Abrüstungsausschuß vorgelegte Memorandum vom 14. September 1964 eine gerechte und solide Grundlage für weitere Verhandlungen über die Beilegung der noch bestehenden Meinungsverschiedenheiten über den Abschluß eines umfassenden Teststoppvertrages ist,

— in der Überzeugung, daß die Nichtunterzeichnung eines weltweiten Vertrages oder einer Vereinbarung über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen die ernstesten Folgen haben wird,

— in dem tiefen Bewußtsein der Dringlichkeit, sobald wie möglich dem Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle näher zu kommen und Übereinstimmung über Maßnahmen zu erlangen, welche die Erreichung dieses Zieles erleichtern,

— im Bewußtsein der Vorschläge, die während der gegenwärtigen Sitzung ebenso wie beim Treffen der Organisation für afrikanische Einheit und auf der Zweiten Konferenz der Staats- und Regierungsoberhäupter der blockfreien Staaten zur Minderung der internationalen Spannungen und zur Beendigung des Wettrüstens gemacht wurden,

— in Erinnerung an den Grundsatz, daß ein wesentlicher Teil der durch die Abrüstung freizuwendenden Mittel der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Entwicklungsländer und damit einer sichereren und besseren Welt zugute kommen sollen.

1. bestätigt erneut die Aufforderung der Generalversammlung an alle Staaten, dem Vertrag über das Verbot der Kernwaffenversuche in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser beizutreten und seinem Geist und seinen Bestimmungen treu zu bleiben;

2. empfiehlt, daß der Achtzehn-Mächte-Abrüstungsausschuß

a) so bald wie möglich wieder zusammentritt, um dringlich die Bemühungen aufzunehmen, einen Vertrag über die allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle zu entwerfen und über alle Vorschläge zu beraten, die die internationalen Spannungen mindern und das Wettrüsten anhalten und rückgängig machen, einschließlich der Vorschläge, die der Abrüstungskommission während der gegenwärtigen Sitzung vorgelegt wurden;

b) die Erweiterung des teilweisen Teststoppvertrages auf unterirdische Versuche als eine vordringliche Angelegenheit behandelt;

c) auch die Frage eines Vertrags oder eines Abkommens über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen besonders vordringlich behandelt und dabei die verschiedenen Vorschläge genau beachtet, die eine Übereinkunft durch die Annahme eines Programms mit gewissen ähnlichen Maßnahmen erleichtern könnten;

d) an den Grundsatz denkt, einen wesentlichen Teil der nach und nach durch die Kürzung von Militärausgaben freizuwendenden Mittel für wirtschaftliche und soziale Entwicklungsprogramme der Entwicklungsländer zu verwenden;

fordert den Achtzehn-Mächte-Abrüstungsausschuß auf, der Abrüstungskommission und der Generalversammlung während ihrer zwanzigsten Tagung über den Fortschritt in der Verwirklichung der oben genannten Empfehlungen zu berichten.

Abstimmungsergebnis: + 83; — 1: Albanien; = 18: Algerien, Bulgarien, Burundi, Frankreich, Guinea, Jemen, Kambodscha, Kuba, Mali, Mongolische Volksrepublik, Pakistan, Polen, Rumänien, Sowjetunion, Tschechoslowakei, Ukraine, Ungarn, Weißrussland. — Abwesend waren folgende Staaten: Dahome, Dominikanische Republik, Gabun, Kongo (Brazzaville), Madagaskar, Malawi, Mauretanien, Nepal, Niger, Sierra Leone, Somalia, Tschad.

Anmerkung: Siehe hierzu S. 116 dieser Ausgabe.